

## Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den  
Verwaltungsausschuss,  
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel  
(nachfolgend LWV Hessen genannt)

und

Landkreis Kassel, vertreten durch den  
Kreisausschuss,  
Wilhelmshöher Allee 19–21 34112 Kassel  
(nachfolgend Landkreis Kassel genannt)

### Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist die „Inklusion“.

Mit dem seit 01.01.2017 in Teilschritten in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verbunden.

Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, eröffnen Chancen zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen, stellen aber auch alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Landkreis Kassel und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG SGB IX vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

## 1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Landkreis Kassel. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

## 2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens. Die Einbindung in regionale Vernetzungsstrukturen bietet hier eine wichtige Grundlage und wird von den Kooperationspartnern aufgabenbezogen angestrebt.

## 3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfegruppen (z.B. Menschen mit Psychiatrieerfahrung) werden dabei einbezogen.

## 4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare und konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Region zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der Teilhabeleistungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig zu allen relevanten Themen und Fragestellungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet und gefördert.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinde-

rungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

## 5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zusätzlich werden geeignete Gremien und Strukturen gefördert (Anlage 2). Zu diesem Zweck werden vorrangig vorhandene Netzwerke genutzt und ggfls. weitere Strukturen vereinbart. Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien gemeinsam mit den im Landkreis Kassel tätigen Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Landkreis Kassel und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, in der Regel zweimal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung.

Sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind, können Kooperationskonferenzen in der Region Kassel auch übergreifend gemeinsam mit der Stadt Kassel durchgeführt werden.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center, Jugendamt) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

## 6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel/s unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

## 7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Bedarfe und Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Über grundsätzliche sozialplanerische Vorhaben weiterer Akteure in diesem Feld für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen wird sich ausgetauscht.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

## 8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel in Folge ausschließlichen Pflegebedarfs. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.
- b) Der Landkreis Kassel benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe namentlich bis 30.04. eines Kalenderjahres die in Einrichtungen nach § 134 SGB IX o.ä. betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Landkreis Kassel einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm/ihr erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Kassel darstellt, die im Landkreis Kassel oder außerhalb Leistungen erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- e) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Landkreis Kassel als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.
- f) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

## 9. Transparenz – Berichtswesen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX werden auf Landesebene durch die Sozialleistungsträger, die Verbände der Leistungserbringer und des zuständigen Ministeriums die vorliegenden Berichte gemeinsam bewertet. Die dazu erforderlichen Daten werden nach § 6 HAG SGB IX vereinbart. Die Berichte werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format und Turnus, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die

Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

#### 10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und personenzentrierter Leistungen sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, der Pflegestützpunkt sowie die EUTB. Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen.

#### 11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG SGB IX landesweit verabredeten Gremien ergeben angepasst.

#### 12. Inkrafttreten und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Sie kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Es ist zwingend eine neue Kooperationsvereinbarung zu schließen (§ 5 (3) HAG SGB IX).

#### 13. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform. Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Kassel, 01.03.2022

gez. Andreas Siebert  
Der Landrat des Landkreises Kassel

gez. Silke Engler  
Die Erste Beigeordnete des Landkreises Kassel

gez. Susanne Selbert  
Die Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens  
Der Erste Beigeordnete des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung: Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen

TeilnehmerInnen der Kooperationskonferenz für den Landkreis Kassel:

- Die/ der zuständige Kreisbeigeordnete
- Ein/e Vertreter/in Sozialamt
- Ein/e Vertreter/in Jugendamt
- Ein/e Vertreter/in Gesundheitsamt/ Sozialpsychiatrischer Dienst
- Behindertenbeauftragte/r
- Sozialplaner/in

Teilnehmer/innen der Kooperationskonferenz für den LWV Hessen:

Vertreter/innen des Fachbereichs Teilhabe Nord-Ost aus den Teams 204.0 (Sozialplanung), 204.1 (Einzelfallhilfe) und 204.5 (Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung)

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung: Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifend:		
Kooperationskonferenz (KoK)	2x jährlich	siehe Anlage 1
Regionalkonferenz	1 x jährlich	Vertretung der Leistungserbringer, des Gesundheitsamtes Region Kassel, des Sozialamtes Stadt u. Landkreis Kassel, des LWV, EUTB, Selbsthilfegruppen
Zielgruppenspezifische Gremien / Qualitätszirkel / Konferenzen:		
Gemeindepsychiatrischer Verbund Sucht, Gemeindepsychiatrischer Verbund Psychiatrie, AG Teilhabe für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Qualitätszirkel „Kunst der Fuge“	Psychiatrie: 3x jährlich Sucht: 2x jährlich AG Teilhabe: 2-3x jährlich Qualitätszirkel „Kunst der Fuge“: 3x jährlich	Vertretung der Leistungserbringer, des Gesundheitsamtes Region Kassel, des Sozialamtes Stadt u. Landkreis Kassel, des LWV